

Satzung Diakonieverein Eckersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen "Diakonieverein Eckersdorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Eckersdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein fördert die diakonische Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Gebiet des Hummelgaus und Rotmaintals. Dies geschieht insbesondere durch Förderung der ambulanten und stationären Pflege der Diakonie in Eckersdorf, sowie durch Förderung einer Herzsportgruppe.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer diakonischer Aufgaben als der unter Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an den Verwaltungsrat zu.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei jedes Mitglied auch einen höheren Beitrag entrichten kann.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils im ersten Vierteljahr eingezogen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Verwaltungsrat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Wohnortadresse eingeladen. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern jederzeit schriftlich eingereicht werden, können in der Mitgliederversammlung aber nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden des Vereins und des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
3. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. über die Auflösung des Vereins.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit in Absatz 7 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch Ihren gesetzlichen Vertreter/ ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.

(2) Der/die 1. Vorsitzende des Vereins und der/die 2. Vorsitzende des Vereins können sowohl ehrenamtlich, als auch hauptamtlich tätig sein und werden vom Verwaltungsrat bestellt. Bestellt kann nur werden, wer Mitglied einer AaK-Kirche ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; hierüber und über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des oder der betroffenen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Mindestens muss der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern bestehen

(2) Der Vorstand des Vereins ist als Mitglied des Verwaltungsrats ausgeschlossen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; gewählt sind diejenigen Kandidaten (innen), die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Frauen sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen in wirtschaftlichen Fragen sach- und

fachkundig sein. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats soll über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer rückt derjenige nicht gewählte Kandidat bzw. diejenige nicht gewählte Kandidatin mit den meisten Stimmen für den Rest der Wahlperiode nach.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung,
2. Entscheidung über die Berufung bei Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitglieds nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung,
3. Bestimmung der Prüfungsstelle nach § 11 Satz 1 dieser Satzung,
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages,
5. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
6. Bestellung des Vorstandes des Vereins,
7. Einladung des Vorstandes zu den Sitzungen des Verwaltungsrates, wenn erforderlich,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über eine Vergütung für eines der beiden oder beide Vorstandsmitglieder und über die Höhe dieser Vergütung. An der Beschlussfassung über die Vergütung für eines der beiden oder beide Vorstandsmitglieder und über die Höhe dieser Vergütung wirken das oder die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht mit.

(4) Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

§ 11 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüfungsstelle vorzunehmen.

Der/die 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Vereins, erstattet dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ist auch an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zu senden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und von einem Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Eckersdorf mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.